

Gemeinde Gruibingen

Öffentliche Bekanntmachung

In der Veröffentlichung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 15.01.2019 am 22.03.2019 im Oberen Filsboten wurden in der Anlage „Gebührenverzeichnis Bestattungsgebühren“ versehentlich zum Teil falsche Sätze / Gebühren veröffentlicht.

Aus diesem Grund wird hier nochmals die vollständige Anlage zur Friedhofssatzung vom 15.01.2019 öffentlich bekanntgemacht.

Anlage zur Friedhofssatzung vom 15.01.2019 (K O R R E K T U R)

Gebührenverzeichnis Bestattungsgebühren

1a) Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre Personen im Alter von 10 und mehr Jahren

- Bestattungsgebühr	650,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	70,00 €
- Grabeinfassung	0,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.680,00 €

1b) Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre Personen im Alter von unter 10 Jahren

- Bestattungsgebühr	260,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	70,00 €
- Grabeinfassung	0,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.550,00 €

2. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 15 Jahre

- Bestattungsgebühr	230,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	70,00 €
- Grabeinfassung	0,00 €
- Grabnutzungsgebühren	860,00 €

3. Bestattung in einem Doppelwahlgrab einfachtief auf 30 Jahre

- Bestattungsgebühr	650,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	70,00 €
- Grabeinfassung	0,00 €
- Grabnutzungsgebühren	2.750,00 €

4. Bestattung in einem Urnenbaumgrab auf 20 Jahre

- Bestattungsgebühr	230,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	70,00 €
- Grabeinfassung	0,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.560,00 €

5. Bestattung in einem Rasengrab auf 25 Jahre

- Bestattungsgebühr	650,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	70,00 €
- Grabeinfassung	0,00 €
- Grabnutzungsgebühren	2.490,00 €

Hinweis:

Für eine abweichende Nutzungsdauer wird anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer abgerechnet. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

6. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

Für die Bestattungsaufsicht an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben von

33,00 €

7. Auswärtigenzuschlag

Für Bestattungen anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 wird ein Zuschlag von **50% zu den Grabnutzungsgebühren** berechnet.

8. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle als Einzelinanspruchnahme pauschal **125,00 €**

9. Sonstige Leistungen

a) Umbetten von Särgen bzw. Gebeinen
je Hilfskraft und angefangene Stunde

86,00 €

b) Umbetten bzw. Ausgraben von Urnen
je Hilfskraft und angefangene Stunde

55,00 €

10. Abräumen der Bepflanzung bei Doppelgräbern

60,00 €

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.